Freien und Hansestadt Hamburg das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

(1) ¹Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁵Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

Zusatzurlaub

- (1) ¹Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. ²Die beamtrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.
- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
 - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (4) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.

§ 28 Sonderurlaub

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

Arbeitsbefreiung

- (1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
 - a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

ein Arbeitstag,

b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils

zwei Arbeitstage,

c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort

ein Arbeitstag,

d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

ein Arbeitstag,

- e) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,

ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

(2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) ¹Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. ²In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:

Zu den "begründeten Fällen" können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) ¹Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertragsschließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der TdL oder ihren Mitgliedern kann auf Anfordern einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

(1) ¹Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen. ²Für Beschäftigte, auf welche die Regelungen des Tarifgebiets

West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die Besonderheiten in den Absätzen 2 bis 5; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für welche die §§ 57a ff. Hochschulrahmengesetz beziehungsweise gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten.

- (2) ¹Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages fünf Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt. ⁵ ²Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) ¹Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. ²Vor Ablauf des Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.
- (4) ¹Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit. ²Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
- (5) ¹Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. ²Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber

von insgesamt mehr als sechs Monaten

vier Wochen,

von insgesamt mehr als einem Jahr

sechs Wochen

zum Schluss eines Kalendermonats.

von insgesamt mehr als zwei Jahren

drei Monate,

von insgesamt mehr als drei Jahren

vier Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

3Eine Unterbrechung bie zu drei Moneton ist unschäd

³Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. ⁴Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:

Bei mehreren aneinander gereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

(6) Die §§ 31 und 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

§ 3 Geltung der Tarifregelungen für das Tarifgebiet West

... ²Für die Anwendung des § 30 Absätze 2 bis 5 TV-L gilt § 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L nicht für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost (Berlin) fielen.

⁵ Hierzu ist § 3 Satz 2 des TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

§ 31 Führung auf Probe

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. ²Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. ³Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. ³Nach Fristablauf endet die Erprobung. ⁴Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 32 Führung auf Zeit

- (1) ¹Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. ²Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
 - a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
 - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

³Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden.
⁴Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Absatz 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) ¹Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. ²Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2. ³Nach

Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag und die Zulage entfallen.

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
 - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. 5Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr ein Monat zum Monatsschluss,

von mehr als einem Jahr 6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren 3 Monate,

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,

von mindestens 10 Jahren 5 Monate,

von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) ¹Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und unter die Regelungen des Tarifgebiets West fallen, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. ²Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Oktober 2010 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.

(3) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge

¹Die in der Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TVÜ-Länder, in seinen Anlagen oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West). ³Für das Land Berlin finden ferner die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.

§ 37 Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 38 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Tarifgebiete Ost oder West Bezug genommen wird, gilt Folgendes:
 - a) Die Regelungen für das Tarifgebiet Ost gelten für die Beschäftigen, deren Arbeitsverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründet worden ist und bei denen der Bezug des Arbeitsverhältnisses zu diesem Gebiet fortbesteht.
 - b) Für die übrigen Beschäftigten gelten die Regelungen für das Tarifgebiet West.

- c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist. ⁶
- (2) Sofern auf die Begriffe "Betrieb", "betrieblich" oder "Betriebspartei" Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (4) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (5) ¹Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. ²Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j

¹Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. ²Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-L vereinbart ist, findet der TV-L unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. ³Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.

§ 3 Geltung der Tarifregelungen für das Tarifgebiet West

¹§ 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L gilt nicht für die Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung. ²Für die Anwendung des § 30 Absätze 2 bis 5 TV-L gilt § 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L nicht für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost (Berlin) fielen. ³Abweichend von § 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L gilt § 47 Nr. 3 TV-L bis zum 30. Juni 2014 nicht im Tarifgebiet Ost.

⁶ Hierzu ist § 3 des TV Wiederaufnahme Berlin zu beachten:

§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b und c sowie § 27 am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 kann von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden
 - a) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats. ²Eine solche Kündigung erfasst zugleich auch abweichende Regelungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen in den Sonderregelungen,
 - b) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
 - c) § 23 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
 - a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
 - b) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
 - c) die §§ 12 bis 14 und die Entgeltordnung (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,
 - d) § 23 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - e) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - f) die Abschnitte 10, 18 und 25 des Teils II der Entgeltordnung gemeinsam mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen,
 - g) die Entgelttabellen (Anlagen B, C und D) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.

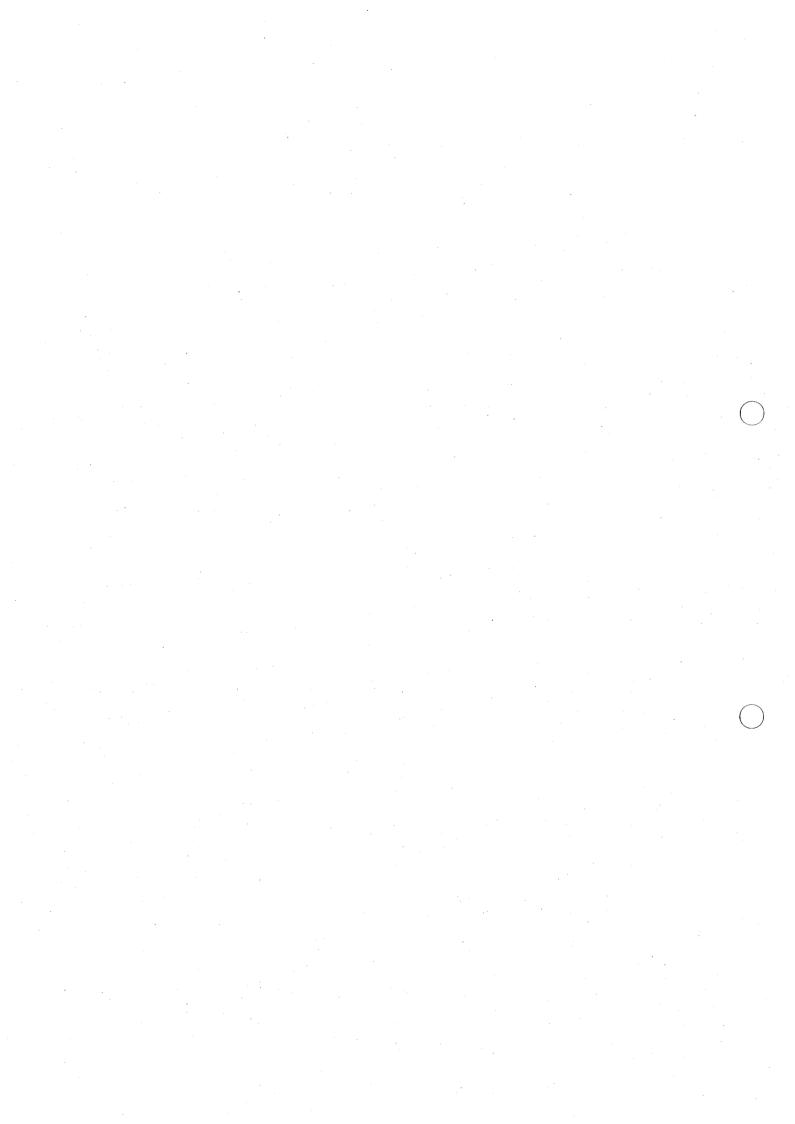
Anlage B zum TV-L

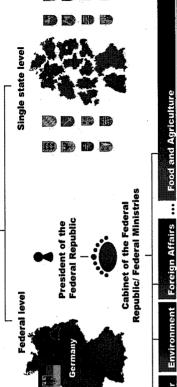
Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- gültig ab 1. Oktober 2018 -

| Entgelt- gruppe | Grunde | entgelt | | Entwicklu | ngsstufen | |
|--------------------|------------|----------|----------|-----------|-----------|----------|
| 9.466 | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.398,75 | 4.877,05 | 5.057,19 | 5.696,99 | 6.181,49 | 6.366,93 |
| 14 | 3.982,60 | 4.417,39 | 4.672,07 | 5.057,19 | 5.647,28 | 5.816,70 |
| 13 | 3.672,02 | 4.075,76 | 4.293,17 | 4.715,55 | 5.299,43 | 5.458,41 |
| 12 | 3.309,47 | 3.653,37 | 4.162,72 | 4.609,96 | 5.187,62 | 5.343,25 |
| 11 | 3.202,32 | 3.522,94 | 3.777,60 | 4.162,72 | 4.721,77 | 4.863,42 |
| 10 | 3.089,22 | 3.400,58 | 3.653,37 | 3.908,04 | 4.392,57 | 4.524,35 |
| 9 | 2.749,89 | 3.029,67 | 3.172,55 | 3.560,20 | 3.883,21 | 3.999,71 |
| 8 | 2.583,21 | 2.845,15 | 2.964,19 | 3.077,31 | 3.202,32 | 3.279,70 |
| 7 | 2.428,44 | 2.672,50 | 2.833,23 | 2.952,29 | 3.047,55 | 3.130,87 |
| 6 | 2.386,77 | 2.624,88 | 2.743,94 | 2.863,01 | 2.940,38 | 3.023,72 |
| 5 | 2.291,51 | 2.517,73 | 2.636,79 | 2.749,89 | 2.839,19 | 2.898,72 |
| 4 | 2.184,36 | 2.404,64 | 2.553,45 | 2.636,79 | 2.720,14 | 2.773,70 |
| 3 | 2.154,60 | 2.368,91 | 2.428,44 | 2.523,68 | 2.601,07 | 2.666,55 |
| 2 | 1.999,83 | 2.196,27 | 2.255,81 | 2.315,33 | 2.452,24 | 2.595,13 |
| 1 | Je 4 Jahre | 1.797,44 | 1.827,18 | 1.862,90 | 1.898,63 | 1.987,92 |

In der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 106,81 Euro.



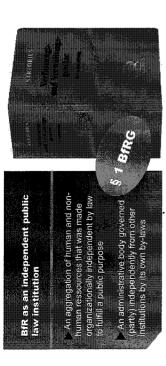


Michael Gose, 21.08.2018. Monitoring mechanisms and control procedures with regard to an independent public-law institution Selfe 2

Interior Environment Foreign Affairs

Monitoring mechanisms with regard to an independent public-law institution ("Anstalt des öffentlichen Rechts") and control procedures

Deutschland

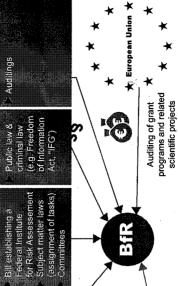


Bill establishing a Federal Institute for Risk Assessement ("BfRG"), § 1:

"Within the authority of the Federal Ministry of Food and Agriculture (Federal Ministry) will be established a "Federal Institute for Risk Assessment" (Federal Institute) as an independent body of public law directly accountable to the Federal Government."

Seite 3 Michael Gose, 21.08.2018, Monitoring mechanisms and control procedures with regard to an independent public-law institution

E BFR



Scientific Council Scientific etc

Federal Court of Auditors

Justice

Federal Parliament

Federal Government

Legal supervision Subject-specific/ technical supervision

External monitoring and supervision

Seite 4 Michael Gose, 21.08.2016, Monitoring machenisms and control procedures with regard to an independent public-law institution

F* BfR

Thank you very much!

Michael Gose (Head of Administration)

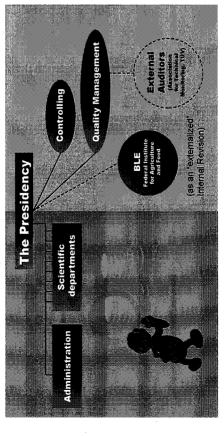
Federal Institute for Risk Assessment Max-Dohrn-Str. 8-10 • 10589 Berlin

michael.gose@bfr.bund.de ● www.bfr.bund.de Tel. 030 - 184 12 - 4000

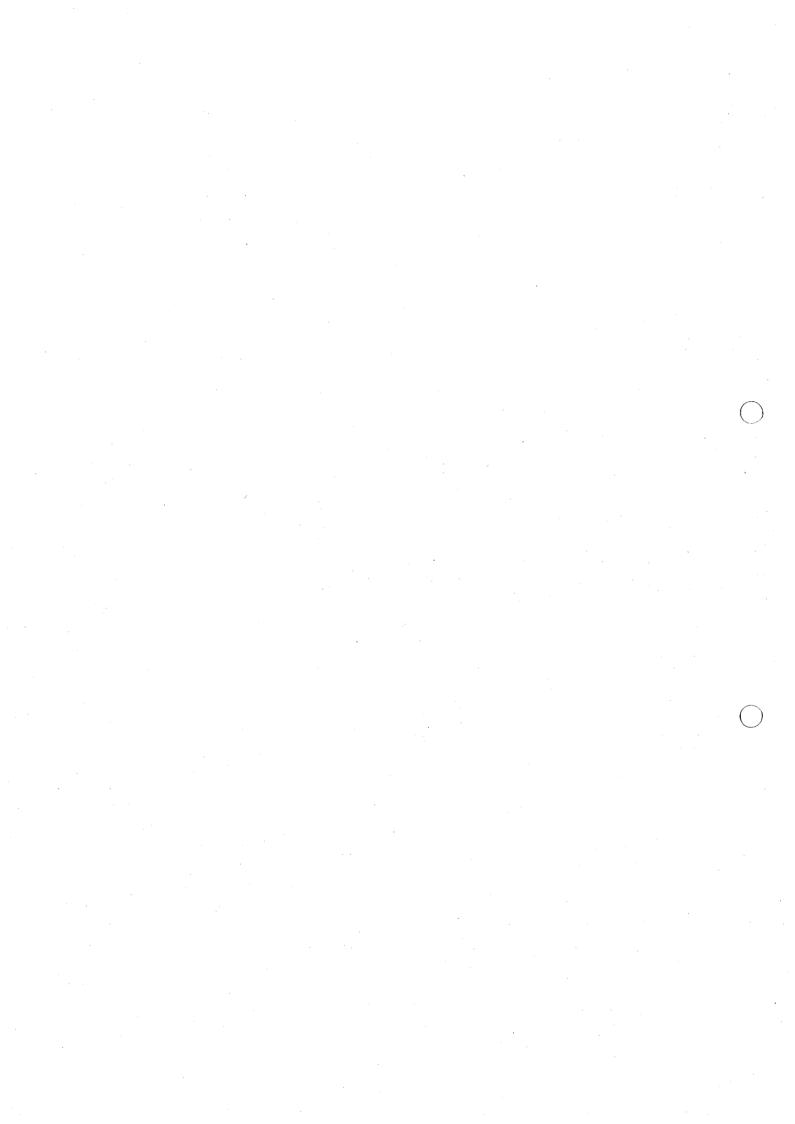


Fr BfR

Internal monitoring and supervision



Michael Gose, 21 08.2018, Monitoring mechanisms and control procedures with regard to an independent public-law institution Selte 5







Rights to be protected by law



Science in the service of humanity

The BfR and its tasks

Reiner Wittkowski

→ No harmful substances → No wrongful information Freedom of choice → No misle**adi**ng Health

demodratic societies Health and freedom Basic needs in

→ Chemists, veterinarians. lawyers journalisis

nterdisciplinary approach

21.08.2018, Visit of Minister Shift

Pillars of global food safety

Risk analysis framework

Separation between

- Risk assessment, risk communication
 - Risk management

Objective

Qualified scientific assessment, free from influence from politics, business and society

Expected results

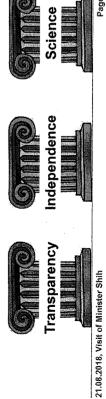
Clear responsibility regarding decisions and conflicts

Scientifically based assessment

> Basis: Decisions of the executive,

management Risk

- Control of dissonance between interdisciplinary expert systems
- Orientation information from a neutral party and structured procedures









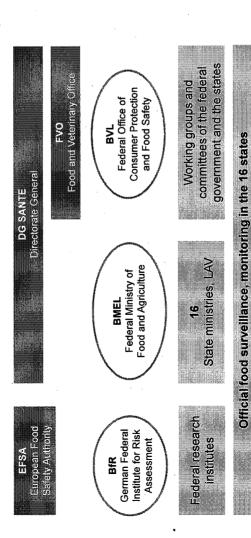
Pirjo-Lisa Penttila: Application of Risk Analysis to Food Standards Issues. FAG/WHO Expert Consultation, Geneva, Switzerland, 13-17 March 1995

interactive exchange of information and opinions concerning the risk

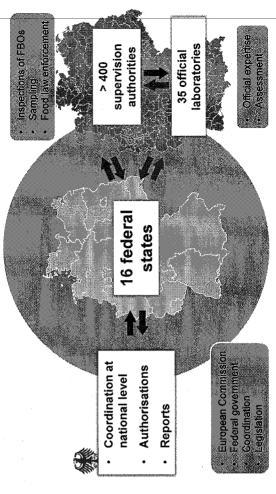
communication 民党が

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Food Safety Network



Health-related consumer protection in Germany



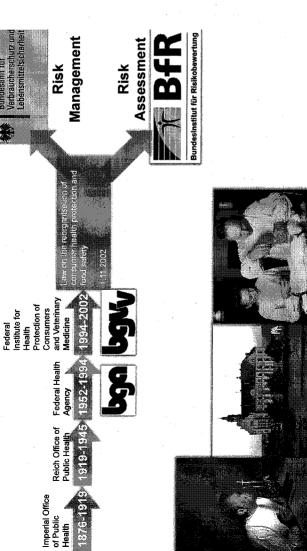
Page 6 FT BFR

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 5 FT BfR

Food business operators

21.08.2018, Visit of Minister Shih



Federal Institute for Risk Assessment

facility under the authority of the Federal Ministry of Food and Agriculture Set up on 1st November 2002 as an independent departmental research (BMEL)

Overall goal: Strengthening of consumer health protection

Tasks

- · Assessment of health risks posed by foods, products or chemicals
- · Research to deepen the knowledge on which the assessments were built
- Risk communication

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 7 F. BfR

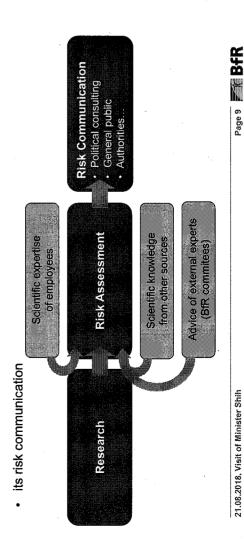
21.08.2018, Visit of Minister Shilh

Page 8 FT BFR

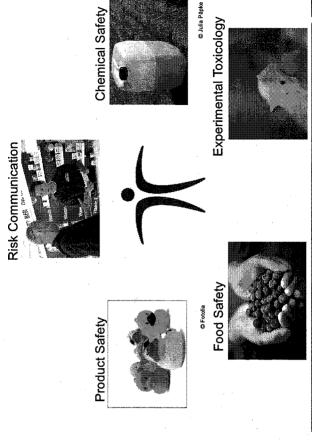
BfR mode of operation

The Institute exercises the following responsibilities independently

- its scientific assessments
- its research



Work fields of the BfR



21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 10 FT BFR

Three BfR locations in Berlin

- Headquarter: Jungfernheide
- Seat of the President: Alt-Marienfelde
- Other institute buildings: Marienfelde







international addressees



21.08.2018, Visit of Minister Shih

BfR in numbers (2017)

| 941 65 % | 94.245.000 EUR 99.544.000 EUR | 2.941 p. a. 12 % 12 % 68 % 0.0 % 0.0 % | さっている。 |
|-------------|----------------------------------|---|--------------------|
| | | sk assessments to supervisory federal ministries in legally prescribed procedures to authorities associations communies critizans NC list and | |
| | | sk assessments to supervisory federal ministries in legally prescribed procedures to authorities, associations, com | ラン・ラーランコラフワクロ・ランコー |
| Staff O | Budget 2017 2018 | Risk assessments • to supervisory fect • in legally prescrib | |

| 9 19 19 | |
|---|--|
| G | |
| വ വ | |
| . 48 8 | |
| 3078100 | |
| Maria de Caración | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| 1000 | |
| 90,000 | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| a dine | |
| 2.1 | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| a day | |
| 200 | |
| 1000 | |
| | |
| Ų. | |
| $\sim \kappa$ | |
| · · | |
| 33 111 | |
| 9 7 | |
| - A | |
| | |
| (I) | |
| ш | |
| ж. Ш. Ш. | |
| , | |
| 3 _ = . | |
| O = 11. | |
| ош ж | |
| = $=$ | |
| 772 | |
| Z Z m | |
| - 5 = | |
| >=_ | |
| T 76 00 | |
| # 2 C | |
| X C O | |
| TOF | |
| 73 # 15 | |
| | |
| 7 | |
| | |
| - • • | |

| 19 p.a. | 2 Fr BFR |
|---------|------------------------------------|
| Events | 21.08.2018, Visit of Minister Shih |

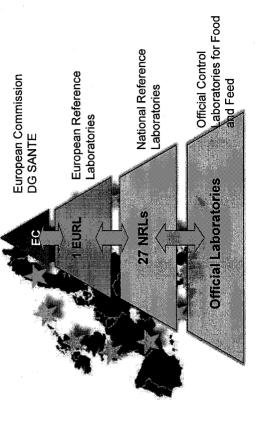
The BfR as a member in panels (as of 2017)

Cooperation and support:

| German | 241 | 52 % |
|--|-----|-------|
| European (Commission, EFSA, ECHA) | 133 | % 62 |
| International (Codex, WHO, FAO, UN, OECD) | 98 | 19 % |
| Total | 460 | 100 % |



21.08.2018, Visit of Minister Shih



21.08.2018, Visit of Minister Shih

Reference Laboratories

National Reference Laboratories in accordance with Regulation (EG) 882/2004

NRL for Salmonella

NRL of marine biotoxins

NRL for monitoring viruses and bacteria in bivalve molluscs

NRL for Listeria monocytogenes

NRL for coagulase-positive staphylococci including

Staphylococcus aureus

NRL for Escherichia coli including verotoxin-producing E. coli

NRL for Campylobacter

NRL for *Trichinella*

NRL for antimicrobial resistance

NRL for animal protein in feeding stuffs

NRL for additives for feeding stuffs

NRL for food contact materials

NRL for mycotoxins in food and feed

VRL for dioxin and PCBs in feed and food

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 15 Fit BFR

Fig BfR

International Collaboration and Capacity Building



Cooperation agreements

• 50 partners in 30 countries

BfR collaborates with its partners via

- · Organisation of conferences, workshops, seminars
 - Exchange of information and data
- Joint research projects
- Hands-on training courses
- Guest scientist programme
- Summer Academy

21.08.2018, Visit of Minister Shih

International BfR Summer Academy on Risk Assessment and Risk Communication in Food Safety



- Open to all our partner institutions 2018: 36 participants from 22 countries
 - - 3 participants from Taiwan

EU Food Safety Almanac

EU Food Safety Almanad

Public authorities and structures of 130 public authorities for food safety in the EU and its member states Who does what in Europe? food and feed safety

EU Food Safety Almanac 2017



To BER

2017

Published in seven languages (English, French, Spanish, Chinese, German, Portuguese, Russian)

▶ 4th edition is available now

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 18 Fit BfR

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 17 FR BfR





Further information: http://www.bfr.bund.de



| A PER CONTRACTOR OF TAXABLE A | 25 TEACS 5678 | The Collection Co. |
|--|--|--|
| 9 | 3 | 51 |
| HERNA HOV dangerous are addator; healers? Hov dangerous are addator; healers? The dangerous are addator; healers? The deve company totalistics are produced has a commission transie. | Protection against foodborne infections; in private foodbabilds. Then excurrentions are themself in the consumers in printed incurrently as a knowled in this consumers in printed incurrences to knowled themselves that foodborne the foodborne. | Safety in the age of globel goods flows assures their hot Costoner Pedels for visit he littless have been been selected. The advances the sensement. The advanced encogenes, which interest carcylless proposed particular for the selected carcylless between the selected carcylless and their selected carcylless are selected to the selected selected to the selected to |
| A fract communication of the formation o | · Practations | The second secon |

21.08.2018, Visit of Minister Shih

Page 19 FT BfR

German Federal Institute for Risk Assessment Max-Dohrn-Strasse 8-10 • 10589 Berlin • Germany Phone: +49 / 30 / 184 12 – 0 bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de

Thank you for your attention

Reiner Wittkowski



The performance assessment system in public-law institutions

based on the example of the German Federal Institute for Risk Assessment (BfR)

lmemsessev xs...

Goals based on ISO 9001 and mission statement

assessment of Performance employees Supplementary performance assessment

instruments

assessment of civil Performance

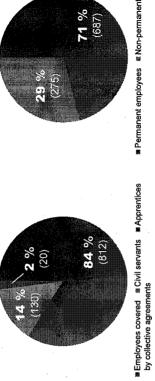
servants

Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

Personnel at the BfR

Goal agreement system of the BfR in acc. with ISO 9001

Central goals of the BfR



84 % (812)

■ Permanent employees

≪ Non-permanent employees

Concepts for the digitisation of knowledge management are tested Examples of central goals

Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions.

BFR

Page 3

Eva-Maria Springer. 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

Page 6

Assessment standards and evaluation criteria

Performance assessment of employees



| Evaluation criteria | Employee | | | Civil servant | |
|-----------------------------|----------|--------|---|---------------|--|
| | | sasmod | | Sments | |
| Work quality | | | | | |
| Work quantity | ž | 'n | ١ | | |
| Target audience orientation | | | þ | | |
| Cooperation | | | | | |
| Cost efficiency | | - T | Ż | | |
| Leadership skills | | | | | |
| | | | | | |

Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

F BFR

Annual end-of-year evaluation meeting (feedback, assessment) Integration in the ISO 9001 quality management system Annual beginning-of-year goal definition meeting. Topics Goals at the concrete workplace Personnel development goals Results of the goal agreement Procedure

Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

Page 8

Performance assessment of employees



Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

F* BfR

= classic personnel development instrument for civil servants Performance assessment for civil servants



Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

Performance assessment of civil servants

Annual performance bonus for 15 - 18% of civil servants

| ation or work topic | mar not integrated |
|-----------------------------|---|
| Advantage Promotes communit | Disadvantage Goal agreement system |

Supplementary instruments for the performance assessment of management personnel

Management feedback

| SMIIIS | Social skills | Methodology skills | International skills |
|----------------|-----------------|-----------------------|-------------------------|
| Lovalty | Assertiveness | Strategic mindset | International |
| | | and action | contacts |
| Kesponsibility | Conflict skills | Result orientation | Intercultural |
| Willingness to | Employee | | orientation |
| change/learn | orientation | Resource | |
| | | orientation | |
| | | Delegation | |
| | | | |

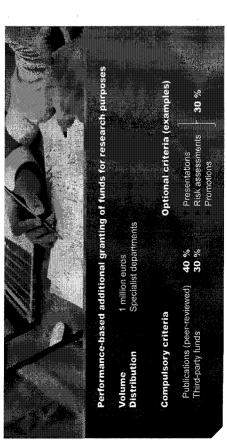
Eva-Maria Springer, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

FR BFR

Eva-Maria Springor, 21 Aug 2018, The parformance assessment system in public-law institutions



New: pilot procedure



Eva-Maria Springar, 21 Aug 2018, The performance assessment system in public-law institutions

FT BFR

Page 11





Eva-Maria Springer

Max-Dohrn-Str. 8-10 • 10589 Berlin Bundesinstitut für Risikobewertung Tel. 030 - 184 12 - 4799

Eva-Maria.Springer@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de